



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 01.06.2015

Jahrgang/ Nummer XXXXIV/22

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

31-0831

Übungen der Bundeswehr

In der Zeit vom 26.06. bis 28.06.2015 führt eine Einheit der Bundeswehr eine Übung durch. Das Übungsgebiet im Landkreis Kitzingen befindet sich bei Rüdendhausen. Auf die Nachtübung wird besonders hingewiesen.

Hinweise:

Wir legen der Bevölkerung nahe, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Außerdem weisen wir auf die Gefahren hin, die von liegen gebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen. Wir bitten, jeden Fund umgehend der Polizeiinspektion Kitzingen zu melden. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen geahndet werden.

Zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart, Postfach 10 52 61, 70045 Stuttgart, für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes –, Regionalbüro Ost, Drosselbergstr. 2, 99097 Erfurt, für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte (Manöverbekanntmachung vom 04.12.2008).

Entschädigungsansprüche sollen umgehend geltend gemacht werden. Im Falle von Manöver-schäden, die von NATO-Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht worden sind, sind sie spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der den Schaden verursachenden Übung schriftlich bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der o. g. Regulierungsstelle geltend zu machen (<http://www.behordenwegweiser.bayern.de/dokumente/aufgabenbeschreibung/10553265494>).

Kitzingen, 27.05.2015

62-642/01.1

Vollzug der Wassergesetze;

Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Fl.Nr. 2813 und 2814 der Gemarkung Euerfeld zur Bewässerung von Sonderkulturen durch die Fa. Schlereth Gemüseland, Steinweg 3, 97294 Unterpleichfeld

Die Fa. Schlereth Gemüseland hat die widerrufliche beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG in Verbindung mit § 8 WHG für die Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Fl.Nr. 2813 und 2814 der Gemarkung Euerfeld für die Bewässerung von Sonderkulturen beantragt.

Die Erlaubnis wird unter Aufnahme von Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen erteilt. Die max. Entnahmemenge wird für die 4 Brunnen auf insgesamt 6 000 cbm/Jahr begrenzt. Die Fa. Schlereth Gemüseland hat bereits eine Erlaubnis zur Bewässerung von Flächen in der Gemarkung Euerfeld. Es wurden zusätzliche Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2813 und 2814 der Gemarkung Euerfeld niedergebracht.

Die Flächen liegen innerhalb des Vogelschutzgebiets „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft“ nordöstlich von Würzburg. Bisher sind keine negativen Auswirkungen auf die Population von insbesondere Feldhamster und Wiesenweihe bekannt geworden. Es wird im Erlaubnisbescheid der Vorbehalt weiterer Auflagen (z. B. Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) aufgenommen, sobald negative Einflüsse auf die Populationen der genannten oder anderer streng geschützter Arten bekannt werden.

Nach Art. 69 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Landratsamt Kitzingen als zuständige Behörde überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. In Ziff. 13.16 der Anlage III, I. Teil zum BayWG ist in Spalte 2 für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall vorgesehen, bei der unter Berücksichtigung der im II. Teil aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen ist, ob das Vorhaben nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

In dieser überschlägigen Prüfung nach Vorlage der Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg und der unteren Naturschutzbehörde kam das Landratsamt Kitzingen zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann und daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Kitzingen, 27.05.2015

Teil II

Bekanntmachungen anderer Behörden

32-941/01.4-SchV11

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Volkach für das Haushaltsjahr 2015

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Volkach hat in ihrer Sitzung vom 23.04.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG und 41 Abs. 1 KommZG sowie 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Volkach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **681 270 €**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **169 000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) **Verwaltungsumlage Mittelschule**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 154 940 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler (Mittelschüler) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2014 auf 127 Mittelschüler festgesetzt.
3. Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 1 220 € festgesetzt.

(2) **Investitionsumlage Mittelschule**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

(1) **Verwaltungsumlage Grundschule**

1. Das Umlagesoll zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt gemäß § 5 des öffentlich-rechtlichen Schulvertrags wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 297 680 € festgesetzt und nach der Zahl der Grundschüler umgelegt.

2. Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2014 auf 244 Grundschüler festgesetzt.
3. Die Umlage wird je Grundschüler auf 1 220 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage Grundschule

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **110 000 €** festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Volkach, 21. Mai 2015

Kornell
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Kitzingen hat mit Schreiben vom 12.05.2015, Nr. 32-941/01.4-SchV11, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Volkach, Marktplatz 1, 97332 Volkach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Kitzingen, 26.05.2015